

# Rechtsprechungsübersicht Oktober 2021

## 1. Materielles Asylrecht

**Keine systemischen Mängel in Bulgarien:** Der Verwaltungsgerichtshof Kassel geht laut der [Pressemitteilung zu seinem Urteil vom 26. Oktober 2021 \(Az. 8 A 1852/20.A\)](#) davon aus, dass erwerbsfähige internationale Schutzberechtigte in Bulgarien von keinen systemischen Mängeln hinsichtlich der dortigen Aufnahmebedingungen betroffen seien, insbesondere ihnen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC in Form von Obdachlosigkeit oder Verelendung drohe. Eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person befände sich in Bulgarien, so der VGH, nicht unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Das BVerwG hatte die Bewertung der Aufnahmebedingungen von Schutzberechtigten in Bulgarien in seinem [Urteil vom 21. April 2020 \(Az. 1 C 4.19\)](#) noch offen gelassen.

**Kein Abschiebungsverbot für Libyen bei Unterstützung durch Familienmitglieder:** Im Falle einer staatenlosen palästinensischen Familie, die vor ihrer Ausreise immer in Libyen gewohnt habe und in der Lage gewesen sei, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten, seien die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn sie in Libyen für eine Übergangszeit auf Unterstützung durch weitere Familienmitglieder zählen könne, so das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Urteil vom 6. Oktober 2021 \(Az. 5 A 478/19.A\)](#). Außerdem, so das OVG, sei ein in Hinblick auf eine chronische Erkrankungen bestehender fortlaufender medizinischer Prüfungsbedarf für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht relevant, wenn derzeit keine Therapieindikation bestehe. Das OVG führt ungewollt treffend aus, dass eine "Zukunftsperspektive für Kinder und Jugendliche [...] nicht zu den durch Art. 3 EMRK gewährleisteten elementarsten Bedürfnissen" gehöre.

**Landesweit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Libyen:** Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Bautzen in seinem [Urteil vom 6. Oktober 2021 \(Az. 5 A 486/19.A\)](#) liege in Libyen landesweit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vor und seien die Anforderungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK im Falle eines arbeitsfähigen gesunden Mannes, der in Libyen jedenfalls für eine Übergangszeit auf Unterstützung durch seine Familie zählen könne, nicht erfüllt. Es komme

nicht darauf an, dass die Situation in Libyen fragil sei, weil es keine konkreten Anhaltspunkte für ein "Kippen" der derzeitigen positiven Entwicklung gebe, ganz im Gegenteil sei ja die Deutsche Botschaft in Tripolis im September 2021 wiedereröffnet worden. In seiner Argumentation zu § 60 Abs. 5 AufenthG gleitet das OVG dann etwas sehr ins Mutmaßliche ab, wenn es sich überzeugt gibt, dass es dem Kläger, der zwar keinen Kontakt mehr zu seiner Familie habe, dennoch gelingen werde, mittels "internetbasierter Kommunikationswege" Kontakt zu seinen in Libyen lebenden Verwandten aufzunehmen und so jedenfalls für eine Übergangszeit Wohnraum und Nahrung zu erhalten.

**Flüchtlingsschutz für staatenlosen Palästinenser aus Syrien:** Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat in seinem ausführlichen [Urteil vom 5. Oktober 2021 \(Az. 2 A 153/21\)](#) die einem staatenlosen Palästinenser aus Syrien erstinstanzlich bereits 2016 zugesprochene Flüchtlingseigenschaft bestätigt. Das Verfahren war zwischenzeitlich bis zum EuGH (Urteil vom 13. Januar 2021, Az. C-507/19) gelangt, zuletzt hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. 1 C 2.21) darüber entschieden.

**Kein Flüchtlingsschutz nach Wehrdienstentziehung in Syrien:** Der Wehrdienstentzug syrischer Staatsangehöriger durch Ausreise und Verbleib im Ausland begründe für „einfache“ Wehrdienstentzieher ohne hinzutretende Risikofaktoren derzeit keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung, so das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Beschluss vom 22. September 2021 \(Az. 5 A 855/19.A\)](#). Solche Wehrdienstentzieher ohne hinzutretende Risikofaktoren seien im Falle ihrer Rückkehr keiner Verfolgungsqualität erreichenden diskriminierenden Behandlung durch das syrische Regime oder einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 und 3 AsylG) wegen einer (unterstellten) oppositionellen Gesinnung oder eines anderen Verfolgungsgrundes (§ 3a Abs. 3 i. V. m. § 3b Abs. 1 und Abs. 2 AsylG) ausgesetzt.

**Kein Flüchtlingsschutz für Eritreerinnen bei Einberufung zum Nationaldienst:** Das Oberverwaltungsgericht Hamburg ist in seinem [Beschluss vom 2. September 2021 \(Az. 4 Bf 546/19.A\)](#) der Auffassung, dass die Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea nicht an einen Verfolgungsgrund im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG anknüpfe und dass Frauen im Nationaldienst Eritreas keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bildeten. Es bestehe außerdem keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der eritreische Staat jedem eritreischen Staatsbürger allein deshalb eine Regimegegnerschaft bzw. oppositionelle politi-

sche Überzeugung unterstelle, weil er illegal ausgereist sei, dadurch den Nationaldienst nicht ableiste und im Ausland einen Asylantrag gestellt habe.

**Eilrechtsschutz gegen Abschiebung nach Afghanistan:** In einem jetzt bekannten gewordenen [Eilbeschluss des OVG Münster vom 11. August 2021 \(Az. 13 B 1226/21.A\)](#) sah das OVG bereits vor dem Fall von Kabul die Frage als offen an, ob in Bezug auf eine Abschiebung nach Afghanistan die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen. Es änderte aus diesem Grund einen früheren Eilbeschluss und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage an.

## 2. Asylverfahren

**Verfassungskonforme Auslegung des Zustellungsrechts:** In seinem [Beschluss vom 14. Oktober 2021 \(Az. 4 A 435/21.A\)](#) führt das Oberverwaltungsgericht Bautzen aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trotz der Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 4 S. 4 2. HS AsylG zur erneuten Zustellung eines Asylbescheids verpflichtet sei, wenn der Betroffene vor Ablauf der Klagefrist seine neue Anschrift mitgeteilt habe. Das Gebot eines fairen Verfahrens, der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör machten eine verfassungskonforme Auslegung von § 10 AsylG erforderlich, daher habe das Bundesamt so zu handeln, dass ein auf Unkenntnis des Bescheid beruhender Rechtsverlust vermieden werde, soweit es mit den Vorgaben des § 10 AsylG vereinbar sei. Offen bleibt allerdings, und das ist vielleicht eine Schwäche des ansonsten erfreulichen Beschlusses, wann ("soweit") diese (gesetzgeberischen) Vorgaben eine solche verfassungskonforme Auslegung zulassen sollen und wann nicht.

**Zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs reicht regelmäßig Anwesenheit des Prozessbevollmächtigten:** Sofern der Beteiligte in einem Asylverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, genüge zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs regelmäßig die Anwesenheit des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 27. September 2021 \(Az. 4 LA 171/21\)](#). Etwas anderes gelte im Einzelfall allerdings dann, wenn gewichtige Gründe vorlägen, die die persönliche Anwesenheit des Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur effektiven Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als erforderlich erscheinen ließen.

**Anforderungen an die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung:** Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hält in seinem [Beschluss vom 23. September 2021 \(Az. 4 LA 111/20\)](#) einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine erstinstanzliche asylrechtliche Gerichtsentscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache für unbegründet, wenn er offen lässt, ob eine konkrete Rechtsfrage, eine bestimmte tatsächliche Situation oder beides einer obergerichtlichen Klärung zugeführt werden solle. Bleibe es dem Gericht überlassen, sich einen Zulassungs-

grund „auszusuchen“, erfülle dies die Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht.

**Kein Rügerecht nach rügeloser Einlassung durch Prozessbevollmächtigten:** Ein Kläger in einem asylgerichtlichen Streitverfahren könne die Rüge, das erkennende Gericht sei mangels seines (wirksamen) Einverständnisses mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, jedenfalls dann nicht mehr erheben, wenn er auch in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war und sich rügelos auf die mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin eingelassen habe, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 6. September 2021 \(Az. 1 B 39.21\)](#). Damit sei ein Rügeverlust eingetreten, so das BVerwG, der den Kläger jedenfalls daran hindere, nachträglich einen Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) geltend zu machen.

## 3. Aufenthaltsrecht

**"Berliner Erpressung": Familiennachzug vor Gericht: tagesschau und FragDenStaat** berichten Mitte Oktober 2021 darüber, dass ein großer Teil der gegen das Auswärtige Amt in Hinblick auf Familiennachzug angestrebten Klagen in Vergleichen ende, bei denen die Kläger die Verfahrenskosten tragen müssten. Dabei würden auch in eigentlich erfolgsversprechenden Fällen Klagen im Tausch für ein schnelleres Verfahren zurückgezogen, das Auswärtige Amt vermeide so die Schaffung von Präzedenzfällen und komme ohne Kosten davon.

**Einwanderungspolitische Gründe bei Entscheidung über Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:** Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis meint in seinem [Beschluss vom 4. Oktober 2021 \(Az. 2 B 208/21\)](#), dass es einer Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verwehrt sei, im Rahmen ihres Ermessens aus einwanderungspolitischen Gründen den Aufenthalt eines geduldeten Ausländers so auszugestalten, dass eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, die seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet hindern könnte, vermieden werde, etwa um nach Wegfall des Abschiebungsverbots eine Ausreisepflicht durchsetzen zu können. Die Ausländerbehörde habe ihre Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht am Resozialisierungsgebot, sondern an aufenthaltsrechtlichen Zielsetzungen und Zwecken auszurichten.

**Aufenthaltsrechtliche Schutzwirkung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft:** Eine Abschiebung verstoße gegen Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 60a Abs. 2. S. 1 AufenthG, wenn die deutsche nichteheliche Lebenspartnerin eines Ausländers schwer erkrankt und auf seine Fürsorge und seinen Beistand angewiesen sei, so das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 24. September 2021 \(Az. 2 M 118/21\)](#). Dies gelte insbesondere, so das OVG, wenn abzusehen sei, dass die Abschiebung zu einer längerfristigen Trennung führen würde. Das OVG überträgt hier praktisch die aus Art. 6 GG abgeleiteten aufenthaltsrechtli-

chen Schutzwirkungen einer ehelichen Beistandsgemeinschaft (siehe [BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011 \(Az. 2 BvR 1367/10\), Rn. 16](#)) auf die vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasste nichteheliche Lebensgemeinschaft.

**Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG:** Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führt in seinem [Beschluss vom 21. September 2021 \(Az. 6 S 24/21\)](#) zur Regelung des § 60c Abs. 7 AufenthG aus, dass diese Bestimmung solche Fälle betreffe, in denen die Klärung der Identität trotz innerhalb der Frist des § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG von dem Ausländer ergriffener erforderlicher und zumutbarer Maßnahmen für die Identitätsklärung auch nach Fristablauf nicht herbeigeführt werden konnte. Der Ausländer habe in diesem Fall lediglich Anspruch auf eine Ermessensentscheidung, bei der die Ausländerbehörde zwischen dem öffentlichen Aufenthaltsbeendigungsinteresse und dem privaten und öffentlichen Aufenthaltssicherungsinteresse abzuwägen habe.

**Missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft:** Eine Vaterschaft, die allein deswegen anerkannt werde, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen anderweitig nicht erreichbaren rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen, sei als missbräuchlich anzusehen, so der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 7. September 2021 \(Az. 19 CS 21.1772\)](#). Die Ausländerbehörde treffe zwar die Darlegungs- und Beweislast, wenn aber konkrete Anhaltspunkte nach Gewicht und Aussagekraft den Schluss rechtfertigten, dass eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliege, schließe auch das Nichtvorliegen der abschließend aufgezählten Regelvermutungsstatbestände in § 85a Abs. 2 S. 1 AufenthG diesen Schluss nicht aus.

## 4. Aufnahmebedingungen

**Rabattkarten und Zugang zu Sozialleistungen:** Der Europäische Gerichtshof hat mit [Urteil vom 28. Oktober 2021 \(Rs. C-462/20\)](#) entschieden, dass Art. 29 Qualifikations-Richtlinie 2011/95/EG den Ausschluss vom Bezug einer Rabattkarte verbiete, sofern es sich dabei um eine Sozialhilfeleistung handele, was das vorlegende Gericht prüfen müsse. Im entschiedenen Fall hatte die italienische Regierung eine "Familienkarte" eingeführt, die zu Preisnachlässen bei teilnehmenden Händlern berechtigte, wobei Drittstaatsangehörige ausgenommen sein sollten. Der EuGH geht auf die unterschiedlichen Maßstäbe von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Qualifikations-Richtlinie leider nicht ein.

**Infobus für Flüchtlinge: Kein Zugangsrecht:** Medien hatten bereits im Sommer über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München [berichtet](#), mit dem die Klage des Münchner Flüchtlingsrats auf Zugang des Infobusses für Flüchtlinge zum Gelände von Aufnahmeeinrichtungen abgewiesen wurde, sofern die Beraterinnen und Berater nicht von einer dort untergebrachten Person mandatiert seien; nunmehr liegt auch der Wortlaut des [Urteils vom 29. Juli 2021 \(Az. 5 BV 19.2245\)](#) vor. Interessant, wenngleich inhaltlich et-

was fragwürdig, sind die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2 lit. c der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EG, den das Gericht zwar für unmittelbar anwendbar, aber nicht einschlägig hält, weil er (gegen seinen Wortlaut) die vorherige Kontaktaufnahme durch Asylbewerber voraussetze; immerhin hat der VGH die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

## 5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

**Richtervorbehalt bei Durchsuchung einer Wohnung zwecks Durchführung einer Abschiebung:** Kann eine Behörde bei der Durchführung einer Abschiebung nicht davon ausgehen, dass sich die betroffene Person in einem bestimmten Raum einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss sie auch davon ausgehen, dass eine Durchsuchung von Räumen erforderlich ist, so dass im Ergebnis § 85 Abs. 6 AufenthG anwendbar sei, so das Verwaltungsgericht Berlin in einem Anfang Oktober ergangenen [Urteil \(Az. VG 10 K 383.19\)](#); im PKH-Verfahren hatte das OVG Berlin-Brandenburg zuvor bereits im März 2021 [ähnlich entschieden](#). Die praktische Folge dieser Entscheidung ist wegen § 58 Abs. 8 AufenthG, dass eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich werden muss.

**Verfassungsrechtlich unzulässige Umdeutung eines Haftaufhebungsantrags:** Deutet das Haftgericht einen Haftaufhebungsantrag in eine Haftbeschwerde um, die zudem noch bereits verfristet ist, kann dies unvertretbar sein und gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen, so das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 22. September 2021 \(Az. 2 BvR 955/17\)](#). Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebiete es den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtssuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen werde; dieser Maßstab sei jedenfalls verletzt, wenn das Haftgericht das erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel in seiner Entscheidung verschleierte. Das BVerfG wird in diesem Beschluss erfreulich deutlich und wirft dem Amtsgericht und dem Landgericht Frankfurt am Main letztlich eine bewusste Fehlinterpretation des Haftaufhebungsantrags vor.

**Vereitelung der Kontaktaufnahme zu Anwalt macht Abschiebungshaft rechtswidrig:** Der Bundesgerichtshof erläutert in seinem [Beschluss vom 31. August 2021 \(Az. XIII ZB 92/20\)](#), dass es ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft führe, wenn das Haftgericht die Kontaktaufnahme des Betroffenen durch seine Verfahrensgestaltung vereitele. Im entschiedenen Fall hatte der Betroffene während der Anhörung darum gebeten, mit seinem Rechtsanwalt telefonieren zu dürfen, und obgleich er keine näheren Angaben zur Person seines Rechtsanwalts machen konnte, sei seiner Äußerung zu entnehmen gewesen, dass er mit seinem Mobiltelefon zu einer Kontaktaufnahme in der Lage gewesen wäre, die ihm hätte ermöglicht werden müssen. Dieser Beschluss des BGH führt bisherige Rechtsprechung zum Grundsatz des fairen Verfahrens bei der Anordnung von Abschiebungshaft fort.

**Kein zulässiger Haftantrag bei nur abstrakten Ausführungen der Behörde zur Haftdauer:** Führt die zuständige Behörde in einem Haftantrag zur erforderlichen Dauer der Abschiebungshaft lediglich abstrakt aus, in welchem Zeitraum eine Passersatzbeschaffung (erfahrungsgemäß) möglich sei, mache dies den Haftantrag unzulässig, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 31. August 2021 \(Az. XIII ZB 35/20\)](#). Der Haftantrag müsse Ausführungen dazu enthalten, was für den von dem Haftantrag Betroffenen konkret gelte, jedenfalls bei einer beantragten Haftdauer von zwei Monaten für eine Abschiebung in die Türkei. Der BGH führt mit diesem Beschluss seine ständige Rechtsprechung zum erforderlichen Detaillierungsgrad von Haftanträgen fort.

**Begründungserfordernisse für Haftdauer bei geplanter unbegleiteter Abschiebung:** Der Bundesgerichtshof hat in zwei Beschlüssen vom 31. August 2021 (Az. [XIII ZB 81/20](#) und [XIII ZB 82/20](#)) die Anforderungen an die Begründung der beantragten Haftdauer im Falle einer geplanten unbegleiteten Abschiebung innerhalb Europas präzisiert, wenn Reisedokumente bereits vorliegen. In einem solchen Fall, so der BGH, könne Abschiebungshaft nicht pauschal für einen Zeitraum von vier Wochen beantragt werden, vielmehr müssten Angaben zu Terminen und Frequenz nutzbarer Flugverbindungen und zur Buchungslage gemacht werden. Der BGH führt mit diesen Beschlüssen seine ständige Rechtsprechung zum erforderlichen Detaillierungsgrad von Haftanträgen fort.

**Begründungserfordernisse für Haftdauer bei geplanter begleiteter Abschiebung:** Eine beantragte Haftdauer von mehr als sechs Wochen für eine begleitete Abschiebung müsse konkret, nicht pauschal, begründet werden, so der Bundesgerichtshof in zwei Beschlüssen vom 31. August 2021 (Az. [XIII ZB 56/19](#) und [XIII ZB 90/19](#)). Dies umfasse etwa Angaben zur Art des Fluges, zur Buchungslage der in Betracht kommenden Luftverkehrsunternehmen, zur Anzahl der Begleitpersonen und zur Personalsituation. Der BGH führt mit diesen Beschlüssen seine ständige Rechtsprechung zum erforderlichen Detaillierungsgrad von Haftanträgen fort.

**Nichtbeziehung der Ausländerakte macht Haft nicht immer rechtswidrig:** Mit [Beschluss vom 31. August 2021 \(Az. XIII ZB 87/20\)](#) hat der Bundesgerichtshof festgehalten, dass die Nichtbeziehung der Ausländerakte des Betroffenen durch das Haftgericht die Abschiebungshaft nicht stets rechtswidrig werden lasse. Der Zweck der in § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG enthaltenen Verpflichtung zur Vorlage der Ausländerakte könne auch erreicht werden, wenn wie im entschiedenen Fall relevante Aktenstücke vorab übersandt würden und die komplette Ausländerakte bei der gerichtlichen Anhörung vorgelegt werde.

**Erforderliche Begründung eines Haftverlängerungsantrags:** Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 31. August 2021 \(Az. XIII ZB 12/20\)](#) einen Haftverlängerungsantrag für rechtswidrig gehalten, mit dem die Haft für mehr als sechs Wochen verlängert werden sollte. Werde bei einer beantragten Haftverlängerung für die Organisation einer Abschiebung ein Haftzeitraum von mehr als sechs Wochen

beantragt, so der BGH, müsse eine Begründung vorgelegt werden, warum die Durchführung der Abschiebung innerhalb dieses Zeitraums möglich sein soll.

**Verlust des Rügerechts im abschiebungshaftrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren:** Eine Verfahrensverletzung kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beteiligte sein Rügerecht gemäß § 295 ZPO in der Vorinstanz verloren hat, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 98/19\)](#). Das gelte jedenfalls, so der BGH, für das Recht des Beteiligten auf Teilnahme seines Verfahrensbevollmächtigten in der persönlichen Anhörung.

**Beschwerdeentscheidung über Abschiebungshaft erst nach Gewährung der Einsichtnahme in Ausländerakte:** Beantragt ein von Abschiebungshaft Betroffener Einsicht in seine Ausländerakte, darf das Beschwerdegericht die Beschwerde erst zurückweisen, wenn es die Einsicht in die Ausländerakte gewährt hat, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 106/19\)](#). Allerdings, so der BGH, müsse das nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Beschwerdeentscheidung auch auf diesem Verfahrensfehler beruhe.

**Entlassung aus der Haft nach Eingang einer BAMF-Prognosemeldung:** Übersendet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund eines aus der Abschiebungshaft heraus gestellten Asylantrags eine Prognosemeldung, wonach ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde, muss der Betroffene unverzüglich aus der Haft entlassen werden, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 10/21\)](#). Bei einer solchen Prognosemeldung handele es sich nicht lediglich um eine unverbindliche Ankündigung, sondern um eine Vorabmitteilung, die die beteiligte Behörde beachten müsse.

**Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne Fristverlängerungsantrag:** Ist die Begründung einer Rechtsbeschwerde gegen Abschiebungshaft nicht innerhalb der Begründungsfrist möglich, weil dem Prozessbevollmächtigten des Betroffenen die Gerichtsakten nicht rechtzeitig übersandt wurden, ist eine anschließende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur möglich, wenn rechtzeitig ein Fristverlängerungsantrag gestellt wurde, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 138/19\)](#). Die Versäumung einer Frist sei verschuldet, wenn sie verlängert werden könne und ein Verlängerungsantrag nicht gestellt worden sei.